

# Sportverein Tiefenbach 1948 e.V.



## Beitragsordnung des SV Tiefenbach e.V.

(Gemäß § 5 und § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags aller Abteilungen wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

3. Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt:

3.1	Kinder und Jugendliche (0 - 18 Jahre) und auf Nachweis Studenten, Wehrpflichtige, Schüler	25,00	Euro
3.2	Einzelmitglieder	40,00	Euro
3.3	Senioren (ab 65 Jahren)	25,00	Euro
3.4	Familienmitglieder (einschließlich aller Kinder, bis zu dem Jahr in dem sie 18 Jahre alt werden)	60,00	Euro
3.5	Ehepaare	50,00	Euro
3.6	Senioren-Ehepaare (ab 65 Jahre)	35,00	Euro
3.7	Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit		

4. Der Verein erhebt für die Tennis-, Karate- und Fußballabteilung neben den jeweils gültigen Mitgliedsbeiträgen eine Aufnahmegebühr oder / und einen gesonderten Abteilungsbeitrag:

### Tennis-Abteilung:

4.1	Mitgliedsbeiträge		
4.1.1	Einzelpersonen	60,00	Euro
4.1.2	Ehepaare	90,00	Euro
4.1.3	+ je Kind (bis 14 Jahre)	10,00	Euro
4.1.4	+ je Jugendlicher (14 - 18 Jahre)	20,00	Euro
4.1.5	Kinder (bis 14 Jahre)	20,00	Euro
4.1.6	Jugendliche (14 - 18 Jahre)	30,00	Euro
4.1.7	Schüler über 18 Jahre, Studenten und Wehrpflichtige (auf Nachweis)	30,00	Euro
4.1.8	Aufnahmebeiträge werden z. Zt. nicht erhoben		

### Karate-Abteilung 4.2

	Mitgliedsbeiträge		
4.2.1	Aufnahmegebühr für alle Mitglieder (beinhaltet Paß)	10,00	Euro
4.2.2	Jugendliche	20,00	Euro
4.2.3	Erwachsene	34,00	Euro

### Fußballabteilung:

4.3	Aktivbeitrag		
4.3.1	Erwachsene	25,00	Euro
4.3.2	Wehrpflichtige sind befreit		

5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Verein vorzulegen. Ein Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Verein sofort mitzuteilen.
6. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB inbegriffen.
7. Der Einzug des Beitrags erfolgt durch das Lastschriftverfahren.
8. Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember möglich und muß dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.
9. Beim Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
10. Änderungen der festgesetzten Beiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen, diese treten zum 1. Januar des darauf folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen, geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz -BDSG- gespeichert.

(Zum Verbleib beim Mitglied)